



Richtlinien für den Schüler- und Schülerinnentransport

der Einwohnergemeinde Rüderswil

vom 13. März 2017

in Kraft seit 1. April 2017

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Rüderswil.

Art. 2 Absicht

Diese Richtlinie bildet die Grundlage zur Definition und Handhabung von unzumutbaren Schulwegen.

Art. 3 Grundlagen

Die Grundlagen sind im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung des Kantons Bern sowie im Merkblatt Schulungsort (Schüler/innen) der Erziehungsdirektion umschrieben.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schüler/innen auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll (zu Fuss, Fahrrad, Bürgerbus). Ab welchem Alter ein Kind zum Zurücklegen des Schulwegs das Fahrrad benutzen darf, liegt im Ermessen der Eltern.

Art. 5 Zumutbarkeit Schulwege

Für die Berechnung der Schulwege wird Streckenlänge und Höhenunterschied (x10) zusammengerechnet. Dies ergibt die jeweiligen Leistungskilometer. Die Daten werden anhand des Kartenprogramms des Bundes www.map.geo.admin.ch erhoben. Das Erfassen der Daten kann geringfügige Differenzen beinhalten. Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometer in die Beurteilung einbezogen.

Kindergarten:	1.5 Leistungskilometer
1.-3. Klasse	2 Leistungskilometer
4.-6. Klasse	5 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad)
7.-9. Klasse	10 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad/Motorfahrrad)

Da die Fähigkeiten aller Schüler und Schülerinnen unterschiedlich sind, ist auch die Zumutbarkeit des Schulwegs individuell abzuklären. Neben der Wegstrecke und den Höhenmeter werden folgende Faktoren in die Beurteilung einbezogen:

- Persönlichkeit des Schülers
- Beschaffenheit/Gefahren des Schulwegs
- Die Beurteilung des Einzelfalles obliegt der Schulkommission.

Art. 6 Verkehrsmittel

- a) Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zum Hauptschulort bzw. zur Bushaltestelle zurückzulegen.
- b) Der individuelle Schüler- und Schülerinnentransport, insbesondere Elterntaxi, ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.

- c) Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad bis zum Hauptschulort bzw. bis zur Bushaltestelle gemäss Ziffer 5 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine Kilometerentschädigung entrichtet.

Art. 7 Transportregeln

- Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten. Insbesondere Sicherheitsgurten, Sitzerhöhungen, Anzahl Sitzplätze. Verstösse dagegen können den Entzug der Entschädigung zur Folge haben. Die Gesuchsteller haben kein Anrecht auf Forderungen gegenüber der Gemeinde bei allfälligen Un- bzw. Zwischenfällen.
- Soweit möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Die Regeln des Bürgerbusses gemäss Transportunternehmung bzw. Weisung der Gemeinde sind einzuhalten.

Art. 8 Entschädigung

Private Transportfahrten

Kilometer-Entschädigung für private Fahrten von Wohnort bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle oder Schulhaus für effektive Fahrkilometer. Pro Kilometer wird eine Entschädigung von CHF 1.00 bezahlt.

Mittagessen

Für Schüler, denen es aus nachweislichen Gründen nicht möglich ist, am Mittag nach Hause zurückzukehren, organisiert die Gemeinde das Mittagessen. Die Eltern beteiligen sich pro Kind mit einer Kostenbeteiligung gemäss Merkblatt der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft am Mittagessen. Diese Kostenbeteiligung beträgt gemäss Merkblatt für bis 6-jährige Kinder 25 % vom Betrag für einen Erwachsenen und für bis 13-jährige Kinder 50 %.

Art. 9 Anträge

Anträge für eine Entschädigung müssen bis am 30. Juni für das folgende Schuljahr beim Sekretariat der Schulkommission eingereicht werden. Das Gesuch ist immer für das nächste Schuljahr auszufüllen. Antragsformulare können beim Schulsekretariat bezogen werden oder auf der Homepage der Gemeinde Rüderswil heruntergeladen werden.

Art. 10 Genehmigung

Die Schulkommission prüft die Anträge und entscheidet darüber.

Art. 11 Auszahlung Transportentschädigung

Die Auszahlungen werden halbjährlich per Ende Dezember und Ende Juli vergütet gemäss Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular muss jeweils bis am 10. vom folgenden Monat abgegeben werden. Bei Ein- oder Austritten während eines laufenden Schuljahres erfolgt eine pro Rata-Auszahlung.

Art. 13 Verfehlungen in Bezug auf Abrechnung

Falschangaben auf dem Abrechnungsformular werden mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Anzeige geahndet.

Art. 13 Anhang

Antrag um Transportentschädigung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. April 2017 in Kraft und wurden durch die Schulkommission an ihrer Sitzung vom 6. Februar 2017 und durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. März 2017 genehmigt.

Die Monate Januar – März 2017 werden den berechtigten Parteien pauschal entschädigt, die Festlegung der Pauschale erfolgt durch die Schulkommission.

Rüderswil, 13. März 2017

Gemeinderat Rüderswil

Der Präsident

Der Sekretär

Roland Rothenbühler

Patrick Schwab